

# **Satzung des Vereins „Das Co-Kreative Netzwerk“**

## **vom 12.06.2023**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Das Co-Kreative Netzwerk**“.
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Das Co-Kreative Netzwerk, im Folgenden „der Verein“, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist: Verwirklichung dieses Zweckes nach folgenden Maßgaben erbracht wird:
  - a) die Förderung von Kunst und Kultur; (AO; §52 (2) Punkt 5)
  - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; (AO; §52 (2) Punkt 4)
  - c) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; (AO; §52 (2) Punkt 13)
  - d) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern; (AO; §52 (2) Punkt 18)
  - e) die Förderung des Sports; (AO; §52 (2) Punkt 21)
  - f) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke. (AO; §52 (2) Punkt 25)
- (2) Darüber hinaus ist es Zweck des Vereins, co-kreative Projekte zu fördern.
- (3) Ein co-kreatives-Projekt erfordert das Zusammenwirken mehrerer Personen über einen gewissen Zeitraum zur Förderung oder Verwirklichung eines gemeinsamen Zweckes (im Folgenden „Beitrag“) derart, dass der Beitrag zur Förderung oder Verwirklichung dieses Zweckes nach folgenden Maßgaben erbracht wird:
  - a) **Co-Kreation:** Personen, die den Zweck des jeweiligen co-kreativen Projektes durch ihre Leistungen fördern (im Folgenden „Beitragende“), sollen sich gegenseitig durch ihre Fähigkeiten, Erfahrungen, Ideen und / oder ihr Wissen bereichern. Durch interdisziplinäre Zusammenarbeit und/ oder wenn Beitragende für ein gemeinsames Ziel ihre unterschiedlichen Fähigkeiten bündeln, entsteht ein gemeinsamer Schöpfungsprozess, bei dem sich die individuellen Stärken gegenseitig multiplizieren.
  - b) **Eigenverantwortung:** Beiträge sind in der Regel unentgeltliche Leistungen mit dem maßgeblichen Zweck, die Gemeinschaft zu bereichern. Jede:r Beitragende ist für sich und seine/ihre eigenen Bedürfnisse in dem Sinne verantwortlich, dass er/sie nur solche Beiträge verspricht und erbringt, die er/sie innerhalb seiner/ihrer körperlichen und mentalen Fähigkeiten erbringen kann. Durch eine derartige Übernahme von Verantwortung für die eigenen Bedürfnisse trägt jede/r Beitragende zum Gemeinwohl bei.
  - c) **Gerechtigkeit bzw. Gleichberechtigung:** Alle Beitragenden begegnen sich mit Menschlichkeit und auf Augenhöhe, Missstände oder Ungerechtigkeit werden bewusst gemacht, um sie zu verbessern. Es wird niemand benachteiligt oder bevorzugt, von einem co-kreativen Projekt profitieren alle Beteiligten.
  - d) **Respekt und Freundlichkeit:** Alle Beitragenden respektieren einander als

Menschen, mit individuellen Bedürfnissen und Grenzen. Die unvoreingenommene Begegnung, eine offene Kommunikation und ein wertschätzender Umgang miteinander sind die Basis jeder Interaktion. Aus dieser Grundhaltung wächst das Vertrauen, in dem alle Beitragenden ihr einzigartiges authentisches Selbst zeigen können und aufrichtige, zwischenmenschliche Nähe entstehen kann.

- (4) Über die nach Abs. 3 für ein co-kreatives Projekt essentiellen Kriterien hinaus müssen nachfolgende Maßgaben erfüllt sein, damit ein Projekt als co-kreatives Projekt im Sinne des Abs. 2 gefördert werden kann.
- a) **Transparenz:** Der Umgang mit Ressourcen (monetär, materiell und immateriell) ist bei allen Projekten transparent, offen und nachvollziehbar darzulegen. Es wird ein wertschöpfender, verantwortungsvoller und nachhaltiger Umgang mit allen Ressourcen angestrebt. Alle Beitragenden sollen von den Beiträgen profitieren können.
  - b) **Gemeinschaft:** Alle Menschen, die sich nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 in ein co-kreatives Projekt einbringen möchten, sind willkommen, unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, politischer, religiöser / spiritueller, kultureller oder ethnischer Gesinnung. Über das co-kreative Projekt hinaus wird die Schaffung und Erhaltung eines co-kreativen Netzwerkes angestrebt. Das Co-Kreative Netzwerk ist ein neutraler Raum, in dem Gemeinschaft gelebt und erfahren werden kann und die Freude am Gelingen sowie an gemeinschaftlich getragener Verantwortung von co-kreativen Projekten miteinander geteilt wird. Dem zu Grunde liegt die südafrikanische Lebensphilosophie *Ubuntu*, was „so viel wie Menschlichkeit, Nächstenliebe oder Gemeinsinn bedeutet, sowie die Erfahrung und das Bewusstsein, dass man selbst Teil eines Ganzen ist. Damit wird eine Grundhaltung bezeichnet, die sich vor allem auf wechselseitigen Respekt und Anerkennung, Achtung der Menschenwürde und das Bestreben nach einer harmonischen und friedlichen Gesellschaft stützt, aber auch auf den Glauben an ein „universelles Band des Teilens, das alles Menschliche verbindet. Die eigene Persönlichkeit und die Gemeinschaft stehen in der Ubuntu-Philosophie in enger Beziehung zueinander.“ (aus Wikipedia)
  - c) **Nicht-Kommerzialität:** Co-kreative Projekte sind nicht auf die Erwirtschaftung von Gewinn ausgelegt. Sie verbinden Gleichgesinnte miteinander, um die Haltung von Co-Kreation zu üben.
  - d) **Toleranz:** Die Erfahrungen, die Beitragende im Rahmen eines co-kreativen Projektes machen, sollen sie für das aktive Hinterfragen von Vorurteilen, Konkurrenzdenken und unbewussten Bewertungen sensibilisieren sowie Neugierde und Interesse an anderen Menschen und Perspektiven fördern.
- (5) Beispiele für Freizeitbereiche, in denen co-kreative Projekte im Sinne der Abs. 2 bis 3 durch den Verein gefördert werden können, sind:
- a) Tanz- und Musikveranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen des Balfolk und des social dance, dazu zählen auch Musik- und Tanzworkshops.
  - b) Aktivitäten oder Veranstaltungen zum Spielen, Tanzen oder Erleben von traditioneller, neo-traditioneller oder moderner, nicht-kommerzieller Musik, mit dem Ziel der Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung traditionellen und lokalen Kulturgutes.
  - c) Veranstaltungen, die dem kulturellen Austausch zwischen verschiedenen

- Regionen und Ländern und dem Austausch und der Begegnung der jeweiligen Akteure dienen, mit der Absicht, im Sinne des europäischen Gedankens Interesse und Verständnis für andere Kulturen zu wecken und um durch Musik, Gedanken- und Erfahrungsaustausch, Völkerverständigung zu praktizieren.
- d) Projekte und Aktivitäten von Künstlern zur Erhaltung und Förderung der lokalen, insbesondere der nichtkommerziellen Kunst- und Kulturszene.
  - e) Projekte, die die soziale Arbeit mit Jugendlichen, Kindern, Behinderten und Senioren, Flüchtlingen oder anderen Minderheiten fördern.
  - f) Sonstige Veranstaltungen, bei denen sich Menschen unter oben genannten Werten der Co-Kreation begegnen und sich gegenseitig bereichern. Die co-kreativen Projekte können dabei auf Inhalte des Freizeitsports, der spirituellen Erfahrung und Begegnung, des Kultur- oder Kunstbereichs offen gefasst sein, sofern die Art der Durchführung und Teilhabe, der Idee des Vereins entspricht.
  - g) Projekte im Besonderen, die die Werte der Co-Kreation, das menschliche Miteinander, die Kommunikation, die Gleichberechtigung und den wertschaffenden, nicht-kommerziellen Austausch von Menschen weiter fördern und Räume der Begegnung und der Gemeinschaft öffnen.
- (6) Der Zweck des Vereins kann auch in Zusammenarbeit mit kommunalen und überregionalen Kultureinrichtungen, Vereinen, Organisationen, Verbänden und weiteren Trägern, die die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden. Der Verein kann überregionalen Organisationen und Verbänden beitreten, sofern diese in ihrer Aufgabenstellung mit den Zielen des Vereins in Einklang sind.

### **§ 3 Ausübung des Vereinszwecks**

- (1) Der Verein ist überregional, deutschlandweit tätig.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins können ihren Vorschlag für ein co-kreatives Projekt einbringen, im Netzwerk nach Mitstreitern und Gleichgesinnten suchen sowie für Förderung durch den Verein werben.
- (3) Ein co-kreatives Projekt kann vom Verein gefördert werden durch
  - a) Erfahrungs- und Wissensaustausch, Beratungstätigkeit, Nutzung der Vereinsstrukturen, wie Kontakte und Email-Listen, um Gleichgesinnte, Förderer, Mitgestalter:innen etc. zu finden (Netzwerkgedanke)
  - b) individuelle Hilfsbereitschaft der Mitglieder
  - c) die Vereins-Haftpflichtversicherung bzw. der Veranstalter-Haftpflichtversicherung
  - d) Bezuschussung durch die Vereinskasse, nach Prüfung, siehe §3 Abs.4.
- (4) Für eine Förderung durch den Verein muss das co-kreative Projekt inhaltlich durch einen formlosen Antrag beschrieben und das Erfüllen der Werte der Co-Kreation erläutert werden. Der Vorstand entscheidet im Mehrheitsbeschluss über die Förderung.
- (5) Es müssen mindestens 5 Personen an dem Projekt beteiligt sein.
- (6) An co-kreativen Projekten können auch Nicht-Mitglieder teilnehmen, das ist sogar erwünscht.
- (7) Eine Verletzung der Werte kann zur Ablehnung des Antrags führen.
- (8) Alle co-kreativen Projekte, die der Verein unterstützt, werden digital für alle Mitglieder veröffentlicht.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen ohne Gegenleistung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedern werden bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Abfindungen gezahlt.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) passiven oder rein fördernden Mitgliedern, die nicht stimmberechtigt sind
- (2) Mitglied kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person (z.B. Verein, Gesellschaft oder Körperschaft) werden, die sich mit dem Vereinszweck identifiziert und diesen fördern will.
- (3) Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung einer/s Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- (4) Die Aufnahme in den Verein muss in Textform beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung des Vorstands wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, bedarf dies keiner Begründung. Hat der Vorstand der Aufnahme zugestimmt, beginnt die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Zustimmung durch den Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder den Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Austritt aus dem Verein muss durch eine an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung in Textform erfolgen; er wird jeweils zum Ende eines Kalenderjahres rechtskräftig.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt.
- (9) Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist in Textform zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (10) Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzureichen.
- (11) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit abschließend über den Ausschluss entscheidet.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

- (1) Der Verein umfasst als Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, zu der alle, aktive wie passive Mitglieder eingeladen werden und Sprachrecht bekommen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung per Email durch den Vorstand, und zwar mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
- (3) Ist diese Frist eingehalten, so ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Zusätzlich gilt zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, dass mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sein müssen.
- (4) Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, jederzeit Anträge in Textform einzureichen, jedoch müssen sie mindestens 5 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Mündliche Anträge können während der Versammlung per Vorstandsbeschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden (Initiativantrag), wenn sie keine Satzungsänderung behandeln.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Jede Mitgliederversammlung und insbesondere die dort gefassten Beschlüsse werden, von einem in der Mitgliederversammlung zum/r Schriftführer:in ernannten Vereinsmitglied, in Textform protokolliert. Nach der Mitgliederversammlung wird das Protokoll den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung gestellt und gibt innerhalb von 2 Wochen die Möglichkeit, eine Änderung zu erwirken. Die anschließend vom Protokollführer erarbeitete und von dem/der Versammlungsleiter:in freigegebene, endgültige Fassung wird den Mitgliedern anschließend in geeigneter Form, z.B. per E-Mail oder digital hochgeladen, zur Verfügung gestellt.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten des Vereins:
  - a) Wahl des Vorstandes und Ernennung des/r Versammlungsleiter:in,
  - b) Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit,
  - c) Festsetzung der Beitragsordnung,
  - d) Ernennung zweier Revisor:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes,
  - f) Änderung der Satzung, die einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder bedarf,
  - g) Entscheidungen über Anträge der aktiven Mitglieder und
  - h) Auflösung des Vereins.
- (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 25% der Mitglieder die Durchführung unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen.
- (9) Jedes Vereinsmitglied gemäß §5 (1) a) hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Der Vertreter, bzw. die Vertreterin hat seine/ihre Legitimation in geeigneter Form nachzuweisen.
- (10) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei

Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (11) Beschlüsse, die nicht unter Paragraph §7 (10) oder §11 fallen, bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (12) Die Mitgliederversammlung und die Ausübung der Mitgliedsrechte finden virtuell statt.
- (13) Eine hybride Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Mitgliedsrechte nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 8 Vereinsvermögen**

- (1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Geld- und Sachspenden
  - c) öffentliche Zuwendungen
  - d) Zuwendungen anderer Art.
- (2) Alle Mittel aus dem Vereinsvermögen dürfen nur zur Förderung des Vereinszwecks nach § 2 eingesetzt werden.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens sieben Personen, darunter einer/m Vorsitzenden. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein alleine, gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Nur volljährige Vereinsmitglieder (natürliche Personen) können Vorstandsmitglied werden. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von maximal drei Jahren, mindestens von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten, gewählt. Darüber hinaus bleibt der Vorstand kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte (wie z.B. Finanzen, Mitglieder- und Sponsorenbetreuung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, Auswahl und Förderung der co-kreativen Projekte) und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Vorstandsbeschlüsse sind durch Abstimmung per Emailverteiler, Gruppenchat oder virtuelle Vorstandssitzung rechtskräftig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist bzw. sich zum Sachverhalt geäußert hat. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren kommt zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Vorstandsbeschlüsse werden in Textform dokumentiert und allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner laufenden Amtszeit aus und fällt dadurch die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter zwei, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Der Vorstand

kann ein weiteres kommissarisches Vorstandsmitglied bestellen, welches die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur Neuwahl übernimmt. Bei der Neuwahl des Vorstandes wird der gesamte Vorstand erneut gewählt.

- (10) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechend geeignete ziel- und zweckgerichtete Satzungsänderungen eigenständig durchzuführen. Die ggf. insoweit geänderte Satzung ist den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

## **§ 10 Revision**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisor:innen für die Dauer von maximal drei Jahren, bzw. von mindestens einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Deren Aufgaben sind die Rechnungs- und Kassenprüfung inkl. Vorstellung der Ergebnisse auf der Mitgliederversammlung sowie die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.
- (3) Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden. Hierbei ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller aktiven Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht der Fall, kann eine zweite Versammlung einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn alle aktiven und fördernden Mitglieder zu allen, die Auflösung betreffenden, Versammlungen eingeladen worden sind.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, nach Abzug der Verbindlichkeiten des Vereins, an eine, noch näher durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar für Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde errichtet am 06.04.2023 mit Nachtrag vom 12.06.2023.